

Bekanntmachung Nr. 92/2021

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kaaks

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kaaks

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kaaks (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2c wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

2) c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren)

2. § 3a wird wie folgt ergänzt:

§ 3a

Beitragsfähige Aufwendungen

- 1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- 2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- 3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- 4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert

3. § 3b wird wie folgt ergänzt:

§ 3b
Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragsatz.

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwassersatzung.

5. § 10b wird wie folgt ergänzt:

§ 10b
Ablösevereinbarung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vereinbarung zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Grundsatz

Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe einschließlich der Verwaltungskosten werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt je Einwohner und BE 81,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kaaks, den 18.11.2021

Klaus-Wilhelm Rohwedder
Bürgermeister